



v. l. Hauptamtsleiter Kim Bareiß, Ortsvorsteherin Jasmin Knörzer, Bürgermeister Scholz

2. Aktueller Stand des integrierten Klimaschutzkonzepts für die Gemeinde Schöntal

Die Klimamanagerin der Gemeinde Schöntal, Frau Vo, hielt einen Sachvortrag über den aktuellen Ist-Stand der Gemeinde Schöntal in Bezug auf den Klimaschutz. Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung werden in sogenannten Beteiligungsworkshops erarbeitet, die am 18.2., 19.3., 10.4.2025 in der Halle Westernhausen von 17.30 bis 19.30 Uhr stattfinden. Einladungen und Bekanntmachungen hierzu erfolgen in gesonderter Form.



v. l. Leiter Klima-Zentrum Hohenlohekreis Joachim Schröder, Klimaschutzmanagerin Ha My Vo, Hauptamtsleiter Kim Bareiß

3. Bebauungsplan „Oberer Auweg III“ im Ortsteil Westernhausen (Heilungsverfahren)

Geplant ist die Erweiterung des Wohngebietes am östlichen Siedlungsrand in Westernhausen. Dafür stellt die Gemeinde einen Bebauungsplan auf. Das Ingenieurbüro IFK-Ingenieure hat hierzu den Sachvortrag gehalten. Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan „Oberer Auweg III“ gemäß § 10 (1) BauGB für das Plangebiet als Satzung verabschiedet.

4. Solarpark Sieben Morgen

In Oberkessach-Hopfengarten soll ein Solarpark entstehen. Ziel ist, eine deutliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht unter anderem die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Dafür hat der Gemeinderat in der Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans bewilligt.

5. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Ab Januar 2025 gelten in der Gemeinde Schöntal neue Gebührensätze. Die Satzung sowie die neuen Gebührensätze können Sie der beiliegenden öffentlichen Bekanntmachung im Schöntal Aktuell entnehmen.

6. Sanierung des Gemeindeverbindungsweges „Hohe Straße“ von der K 2320 bis Marlach

In Marlach wird der Gemeindeverbindungsweg „Hohe Straße“ von der K 2320 bis Marlach saniert. Dafür erhält die Gemeinde im Zuge des Ausgleichstocks 250.000 €. Die Vergabe der Arbeiten erhält die Firma Schwarz aus Ingelfingen-Stachenhausen i. H. v. brutto 469.106,82 €.

7. Beratung Haushaltsplan 2025

Die Ansätze des Ergebnishaushalts werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich ein ordentliches Gesamtergebnis i. H. v. -2.009.690 €. Der Haushaltsplan der Gemeinde Schöntal soll auf dieser Grundlage fertiggestellt werden und im Dezember zur Verabschiedung vorgelegt werden.

8. Entscheidung über Anträge zur Vereinsförderung zur Aufnahme in den Haushalt 2025

Gewährt werden den Vereinen Musikkapelle Bieringen, Schützenverein Oberkessach, SV Sindelbachtal e.V und DJK-TSV Bieringen e.V. Vereinszuschüsse i. H. v. 30 % der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 30 % der beantragten Kosten. Dies umfasst eine Gesamtsumme von 23.750 €.

9. Beitritt bzw. Beteiligung an der Forstlichen Vereinigung Odenwald-Bauland eG sowie Beauftragung zum Holzverkauf

Der Gemeinderat hat die Beteiligung an der Forstlichen Vereinigung Odenwald-Bauland eG mit neun Anteilen im Wert von insgesamt 900 € beschlossen. Ab 1.1.2025 werden wir die Forstliche Vereinigung mit dem Holzverkauf beauftragen.

10. Spenden

Für den Schöntaler Weihnachtsmarkt sind Spenden i. H. v. 1.870,00 € eingegangen. Die Erträge wurden einstimmig vom Gemeinderat bewilligt.

Gemeinde Schöntal Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöntal in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Schöntal erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Schöntal.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- Gnadensachen,
- das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- die behördliche Informationsgewinnung,
- Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- das Land Baden-Württemberg,
- die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

- dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,